Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
1	–		Sitzungsprotokoll vom 14. VII. 19.
2	4096		Entwässerung der Grüften Hohlgeschosse und Anschluß von drei städt. Wasserleitungsbrunnen

Beschluß

Das Sitzungsprotokoll vom 14. VII. 19 wurde in der heutigen Sitzung bekanntgegeben, ohne Erinnerung.

I. Öffentliche Sitzung.

Nach Bekanntgabe des Gutachtens des Herrn Stadtbaurat Graf vom 26. Juni 1919 und der dazu abgegebenen Kostenanschläge beschließt der Stadtrat in seiner heutigen Sitzung einstimmig, das Projekt 2 über die Entwässerung der Grüften Hohlgeschosse gegen den Anschluß dieser Gruppe an das städtische Wasserleitungsnetz mit einem Kostenaufwande von 21 300 M zur Ausführung zu bringen, weshalb die ursprünglichen Voranschläge infolge ihrer gänzlich geänderten Lage nicht mehr Bürgen belassen werden können.

Die projektierte Entwässerung soll als Notstandsarbeit für den Winter durchgeführt werden. Die Finanzierung soll gemäß Gutachten des Finanzausschusses für Arbeitsbeschaffung vom 28. Januar und 18. März 1919 in Anspruch genommen werden.

Bezüglich der Kostenanschläge der einzelnen Grundbesitzer in der Hohlgeschosse sind getrennte Erlässe vorzubereiten.

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand	Beschluß
3	4089		Vorschuß	Herr Kreisrat Hoffmann gibt bekannt, daß in letzter Zeit Vorschüsse für Vorschüsse bei Ausführung der Bauten und insbesondere bei Einteilung der Bauplätze sich nicht mehr an den ursprünglich genehmigten Plan halten, sondern in den meisten Fällen mit dem Bau beginnen, bevor sie im Besitze der genehmigten Pläne sind. Er stellt den Antrag, die Ausführung der genehmigten Pläne für die Zukunft nicht mehr den Vorschüssen anzugeben, sondern dieselben den Herren Ingenieuren Fehn zuzuteilen, welcher im Benehmen mit dem Vorsitzenden den Zeit des Vorschusses festsetzt und insbesondere die Einteilung der Bauplätze genau kontrolliert. Der Kreisrat beschließt antragsgemäß.
4	4081		Kreisschaden	Dem Herrn Otto Friedrich Schöpf in München wird auf Ansuchen für die Schwenda Gertrud Wiener Feldmann Förster des hiesigen Kreisschaden für 9. und 10. August 1919 zur Sammlung übertragen. Als Abgeber zum Kreisschaden Neuburg a.D. wird der Heilberg der Betrag von 100 M festgesetzt.
5	4086		Kreisschaden-übertragung	Der Frau Lanius Vogner wird das hiesige Kreisschaden für eine Aushilfsdienststelle anstellung zu Gunsten anderer Reisegesellschaften vom 26. und 27. Juli 1919 zur Sammlung übertragen. Die Gebühren im Garten selbst

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand	Beschluß
				sind wegen des geringen Luftraumbedürfnisses auf das geringstes Maß zu beschränken.
6	4090		Königl. Bezirksämter u. Königl. Bezirksamtsassessoren als Bezirksamtsverweser	Als Leiter der hiesigen Königl. Bezirksämter u. Königl. Bezirksamtsassessoren als Bezirksamtsverweser bestellt werden Herr Bezirksamtsassessor Dr. Ludwig Graf und als stellvertretender Leiter Herr Bezirksamtsassessor Wittmann bestellt.
7	3823		Kreisgrüsse für ausgestorbene Landstrassen	Der Ausschuß hat von dem Antrage des Bezirksamts Memmingen wegen Festsetzung von Kreisgrüssen für ausgestorbene Landstrassen Kenntnis genommen und schließt sich den Ausführungen vollinhaltlich an. Der gleiche Antrag ist an die Regierung zu stellen.
8	4084		Gemeindestrassenbaulasten (Sachler)	Der Ausschuß nimmt von der Erklärung des Herrn Ludwig Sachler in heutiger Sitzung Kenntnis und entbindet denselben von der Vorgestellung ~~und~~ zur Erwerbung der Stelle von 33 Dezimalen des Kat. Pl. Holzgartens. Kosten irgend welcher Art sind bis jetzt nicht erwachsen.
9	4125		Übernahme des Wasserbaurechts Isny in eigener Regie	Der Ausschuß schließt sich dem Gutachten der Kommission vom 14. Juli 1919 an und beschließt in heutiger Sitzung einstimmig: Der von der Elektrizitätsfortleitungsgesellschaft mit

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand

Beschluß

Beschluß vom 26 März 1919 betreffend Übernahme des Kraftwerksbetriebs in eigene Regie und den damit verbundenen Ankauf der Elektrizitätsanlagen sowie der Verpflichtung des Kraftwerks Klus Bürgen gegenüber der bisherigen Lieferungsart und Bedingungen kann vorerst nicht näher getroffen werden.

Der Ankauf und Erstellung des Kraftwerkes für die Inbetriebsetzung der Fabrik wird abgelehnt.

Nach sachverständigem Gutachten ist der bisherige Kraftwerk für die Werkstätten und auch für die Turbinenanlagen schon sehr günstig zu bezeichnen.

Der zu teure Werkstrom bildet einen Anspruch für die schweren Aufwendungen bei der Stromerzeugung durch Dampfbetrieb, wobei zu berücksichtigen ist, daß der billige Kraftstrom, der nachts und im Sommer abgegeben wird, weit größer ist als der Dampfstrom, der nur kurze Zeit im Jahre abgenommen wird.

Der Verband beauftragt im Markte einen Fachmann einzustellen zu lassen, damit die vorgesehenen Arbeit und die Leistungsfähigkeit der Fabrik genau festgestellt werden kann.

Hiermit soll mit dem Elektrizitätswerk Seeburg die Beratung aufgenommen werden.

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand	Beschluß
9a	4124		Verzinsgarantieübernahme	Nach Kenntnisnahme der Geschäftsberichte der Elektrizitäts-Lieferungsgesellschaft Berlin vom 9. April 1919 und des Gutachtens der Kommission vom 14. Dez. 1918 beschließt der Vorstand in seiner heutigen Sitzung einstimmig, daß die nach Maßgabe der durchschnittlichen Verzinsungsüberschuß- bezw. Verlustquoten einzelnen Kreise der Elektrizitäts-Lieferungsgesellschaft vorgeschlagenen Kreise festzustellen sind und daß diese Kreise mit Ausnahme der nachgenannten Gebietsteile, für welche bereits die bisherigen Beihilfen von 20 bezw. 10% bewilligt worden, vorgeschlagen werden, wobei die auf diese Kreise vorzutragenden Beihilfen in die nächster abzugebenden Kriegsanleihestücke umzulegen sind, so daß nur die durch die Kriegsanleihe aufzubringenden Beihilfen und zwar gerade diejenigen, welche den Anlagen-Werken zu gewähren sind, also auch jene, die durch den Waffenstillstand in der einzelnen Anlage entstehen und auf Grund der Lieferungsverträge festgestellt werden, bewilligt werden. Bei Festsetzung der Ausgleichsquoten ist mit den Gesellschaften vorher Einvernehmen herzustellen. Der Vorstand verkennt die grundsätzliche Bedeutung einer Verzinsgarantieübernahme nicht, die die Quoten für die Verzinsungsüberschüsse festgesetzt

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand

Beschluß

im Umgang sind. – Der von der Elektrizitäts-Lieferungs-Gesellschaft genannten Rechnung, wonach für jede Schätzung oder Feststellung des zu 8 Pfg. für Kraftstunden durchschnittlichen Verbrauchs – sogen. Ermittlungsgebühr für die nicht ablesbaren Kilowattstunden eine jede volle 0,5 Pfg. für den Verbrauch Berücksichtigung sollen, ist nicht anzuerkennen. Der Schätzung darf sich nur auf die tatsächlichen Verbrauchsangaben beziehen, da die Kosten für Ermittlung und Amortisation des Mehrbetrages durch die bestehenden Preisgrenze gedeckt sind.

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
10	4082		Lehrbeitrag aus der Schultheiß'schen Stiftung
11	4083		Kgl. Waldbauschule

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
12	4085		Verlehnungs-Angelegenheit